



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm
Schriftleitung: Richard Wagner.

Postfach Nr. 21.

Abonnement: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,80 Mk. (außerdem 24 Pfennige Postgebühr.) Im
Vorlage für den Monat 60 Pf. — Einzelhefte: 20 Pf.
Anzeigen 25 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile

Nr. 124.

Dienstag, den 22. Oktober 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Beziehend Handel mit Gänsen.

Ich weise hiermit auf § 5 der Verordnung
über den Handel mit Gänsen vom 2. 5. 18 hin,
wonach die entgeltlichen Abgaben von geschlachteten
Gänsen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren
durch den Richter oder Richter vom 1. November
1918 ab bis auf Weiteres verboten ist und daß
Verletzungen dieser Bestimmung mit Gefängnis
bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu
10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft
sind.

Ein Verkauf von geschlachteten Gänsen nach
jedem Zeitpunkt darf also nicht mehr stattfinden.
Der Höchstpreis für die Gans darf 19 Mk. nicht
übersteigen.

Angebote von Gänsen nimmt die Kreiswilt-
kammer, in deren Auftrag der Händler Walfer in
Ulm entgegen.

Die Herren Stadtmagistrate-Wachmeister, sowie
die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, die Ein-
haltung dieser Bestimmung streng zu überwachen.
Ulm, den 19. Oktober 1918.

Der königliche Landrat.
v. Wegold.

Ulm, den 18. Oktober 1918.

Die Herren Bürgermeister der Stadt Ulm,
von Truchsesshausen (siehe Kreisblatt Nr. 120
vom 1908) wollen bis zum 25. d. Mts. angeben,
im Bezirk durch den Krieg Veränderungen in
der Besetzung vorgekommen sind.

Der königliche Landrat.
v. Wegold.

Ulm, den 10. Oktober 1918.

Die Forderungsnachweise über Leistungen zu
Kriegsgefangenen werden gemäß § 8 Ziffer 1-5
des Kriegsleistungsgesetzes sind nicht mehr der
zuständigen Intendantur sondern hier vor-
zulegen.

Zur Vermeldung von Verwechselungen sind
einzelnen Forderungsnachweise oben rechts mit
dem Vermerk „Kosten für Kriegsgefangene“ zu
versehen.

Der königliche Landrat.
v. Wegold.

Nr. 4831

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Beitragserhebung zu dem Rindvieh- und
Schafzucht-Förderungs-Fonds für 1918 muß das Er-
gebnis der am 1. Dezember d. J. stattfindenden
Zählung zu Grunde gelegt werden. Ich ersuche
die Herren Bürgermeister bei dieser Zählung
die Bestände an Steln, Kälber und Lämmer
mit aufzunehmen und das Ergebnis in das
die Beitragserhebung zu dem Pferd- und
Zucht-Förderungs-Fonds zu führende Viehbestandsverzeichnis
einzutragen.

Ulm, den 10. Oktober 1918.

Der königliche Landrat.
v. Wegold.

Nr. 4837

Nr. III (R. R. St.) Nr. 5511.

Nachtrags-Bekanntmachung

zu der Bekanntmachung vom 21. September 1918
Nr. 4. M. 580/9 18. R. R. A. betreffend Be-
schlagnahme, Verpfändung und Höchstpreise von
Weiden, Weidenrößen, Weidenstücken, Weiden-
rinde, Weidenrößen, Weidenstücken, Weidenstrauch,
Weidenabfall, Kopfweiden und Kalmrohr (Stang-
rohr, Stuhlrohr usw.).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. 6.
S. 451 ff.) in Verbindung mit der Bekanntmachung
über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24.
Juni 1918 in der Fassung vom 26. April 1917
(R.-G.-Bl. 1917 S. 375) wird der § 4 obiger
Bekanntmachung für den Bereich des XVIII. A.
R. und des Gouvernements Mainz, wie folgt,
ergänzt:

5. Die Veräußerungserlaubnis wird erteilt auf
Grund einer Bedarfsmeldung. Die Bedarfsmel-
dung ist bei der Kriegsamtsstelle Frankfurt
a. M., Abteilung IX, Mainzer Landstraße 15
einzuweisen und soll angeben, welche Mengen und
welche Klassen von Weiden benötigt werden und
zu welchem Zweck. Die Anforderungen sind durch
Beifügung der Auftragsformulare zu belegen.

Ämtlicher Aufkäufer für den gesamten Bereich
des Reichsvertretenden Generalkommandos XVIII
A.-R. und des Gouvernements Mainz ist Joh.
Hofmann I in Hamm (Rheinhausen).

Frankfurt (Main), den 15. Oktober 1918.

Mainz.

Der k. k. Kommandierende General.

Riebel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Wank,

Generalkommandant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 111/10. 18. R. R. A.,

zu der Bekanntmachung Nr.
L. 111/7. 17. R. R. A. vom
20. Oktober 1917, betreffend
Beschlagnahme und Meldepflicht
von rohen Großviehhäuten und
Kopfhäuten.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des königlichen Kriegskommissars mit dem
Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß
Zusicherstellungen gemäß der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der
Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
376) und vom 17. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 37)
beachtet werden. Soweit nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch

kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der
Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 4 I A, B und C der Bekanntmachung Nr.
L. 111/7. 17. R. R. A. erhalten folgende
Fassung:

A. Durchführung.

Alle Personen, welche die von dieser Bekannt-
machung betroffenen Gegenstände gewerbmäßig ver-
arbeiten oder liefern, haben Bücher zu führen, aus
denen jederzeit ersichtlich sein muß, welche Häute
und Felle sie jeweils im Eigentum, Besitz oder
Gewahrsam haben. Ferner muß aus den Büchern
zu ersehen sein:

1. bei Berufsschlächtern und Abbederern:
Tag der Schlachtung, des Fellsens oder
des Abhäutens, Empfänger der Ware,
Tag der Ablieferung, Anzahl, Art und
Mängel, ferner bei Großviehhäuten
Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gefälzten
Großviehhäuten außerdem
die Nummer (§ 60), das durch Wiegen
ermittelte Gewicht der Haut oder des
Felles, das geschätzte Gewicht etwa an-
haftenden Dinges, das Reingewicht (Grün-
gewicht) und die Schlachtart, sofern sie
von der im § 6 b angegebenen abweicht,
endlich bei Kopfhäuten usw. (§ 1 b) die
Nummer (§ 6 c) und die Länge;
2. bei Händlern (Sammlern), Häutever-
wertungs-Vereinigungen, Verbänden von
Häuteverwertungs-Vereinigungen und
Großhändlern: Lieferant und Empfänger
der Ware, Tag der Entlieferung und
Weiterlieferung, Anzahl, Art und Mängel,
ferner bei Großviehhäuten Gattung und
Nummer der Preisklasse*), bei gefälzten
Großviehhäuten außerdem die Nummer
(§ 60), das durch Wiegen ermittelte Ge-
wicht der Haut oder des Fells, das
geschätzte Gewicht etwa anhaftenden
Dinges, das Reingewicht (Grün-
gewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der
im § 6 b angegebenen abweicht, endlich
bei Kopfhäuten usw. (§ 1 b) die Nummer
(§ 6 c) und die Länge.

Die Bücher sind aufzubewahren.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf
nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders
als zwischen folgenden Stellen bewegt wird:

- a) von einem Schlächter:
an eine nicht mehr als 50 km —
in der Luftlinie gemessen — vom Schlacht-
ort entfernt gelegene Annahmestelle einer
Häuteverwertungs-Vereinigung oder
an einen nicht mehr als 50 km —
in der Luftlinie gemessen — vom Schlacht-
ort entfernt ansässigen Händler (Sammler);

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung Nr. L.
111/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von
rohen Großviehhäuten und Kopfhäuten.

b) von einem Schlächter:
an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort (einschließlich Vororte) befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat, oder sofern die Schlachtung und die Ablieferung für Rechnung eines Kommunalverbandes erfolgt;

c) von einem Händler (Sammler):
an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

d) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;

e) von den Verladeplätzen nach den Bestimmungen auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei der tatsächlichen Ablieferung gemäß a—d darf die über den Handel geleitete Ware den Sammelbezirk des zugelassenen Großhändlers, die über die Häuteverwertungs-Vereinigung geleitete Ware den von der Sammelstelle für den betreffenden Häute-Verwertungs-Verband bestimmten Bezirk nicht verlassen.

Bei der Bewegung der Ware zu a kann einer Annahmestelle oder einem Händler (Sammler) auf Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet werden, Ware von einem Bezirk in einen anderen zu überführen, sofern die Ware dabei nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt wird.

C. Fristen.

Die in B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a) bei Sendungen vom Schlächter:
unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefalzen oder ge-

trocknet*) wird, spätestens am 15. eines jeden Monats;

b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):
spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b;

d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

Artikel II.

1. § 4 III der Bekanntmachung Nr. L 111/7. 17. R. M. A. wird aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:
Diejenigen Gerbereien, welche bisher dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Wirtschaftsgesellschaft angeschlossen waren, aber keine Zuteilung erhielten, sondern lediglich die Berechtigung hatten, von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus ihren eigenen Haus- oder Hofschlachten kommende Häute unmittelbar anzunehmen und für sie im Lohn zu gerben, erhalten eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums festzusetzende monatliche Zuteilung an Häuten und Fellen. Sofern diese Gerbereien sich als Sammler für Häute und Felle betätigen, dürfen sie denjenigen Teil ihrer eigenen Ansammlung welcher ihnen auf Grund der festgesetzten Zuteilung monatlich zur Einarbeitung zusteht, ohne weiteres einarbeiten; für den überschüssigen Teil gelten die geschlossenen Beschlagsnahme-Bestimmungen. Das von solchen Gerbereien fertiggestellte Leder ist auf besonderen Vorbruden dem Leder-Zusetzungs-Amt

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung Nr. L 700/7. 17. R. M. A., § 3 Nummer 2).

zu melden. Vorbrude können beim Leder-Zusetzungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße angefordert werden.

2. Übergangsbestimmungen:

Diejenigen aus Haus- oder Hofschlachten von Landwirten kommenden Häute, welche dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung von dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Wirtschaftsgesellschaft gehörigen Gerbereien in Gemäßheit § 4 III der Bekanntmachung Nr. L 111/7. R. M. A. vom 20. Oktober 1917 zur Abgabe angenommen worden sind, dürfen unter Beobachtung der dort enthaltenen Vorschriften fertig gegeben und spätestens bis zum 1. März 1919 an Landwirte zurückgeliefert werden; alle Abgabefristen bis zum 15. März 1919 dem Leder-Zusetzungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße zu melden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Niebel

General der Infanterie.

Mainz, den 19. Oktober 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz,

Bausch,

Generalkommandant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 20. Okt. (Antik).

Wöchentliches Kriegshauptquartier:

In Flandern haben wir in Fortführung am 18. Oktober gemeldeten Bewegungen die Thiel und Kortrijk geräumt und neue Stellung bezogen. Vor diesen fanden lebhafteste Kämpfe statt. Am Abend stand der Feind südlich

Reichstag und Regierung über die Sicherheit der Kriegsanleihen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf von Helldorf, hatte mit Parteiführern des Reichstages eine Aussprache über Kriegsanleihe. Es waren mit dem Reichstagspräsidenten Fehrenbach, vom Zentrum die Abgeordneten Gröber und Trimborn, von den Sozialdemokraten die Abgeordneten Ebert und Scheibemann, von den Konservativen die Abgeordneten von Helldorf und Dietrich, von der Fortschrittlichen Volkspartei die Abgeordneten Wiemer und Fischel, von den Nationalliberalen die Abgeordneten Stresemann und List, von der Deutschen Fraktion die Abgeordneten Freytag und Schulz-Braunberg erschienen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts erklärte u. a. folgendes:

„Man fragt nach der Sicherheit der Anleihen. Die Anleihen sind gesichert, formell durch das Versprechen von Regierung und Reichstag; materiell durch das, was hinter ihnen steht, die Arbeits- und Steuerkraft des ganzen deutschen Volkes. Treffend hat man die deutsche Kriegsanleihe als eine Hypothek auf unser Volkvermögen bezeichnet. Unser Volkvermögen steht in der Hauptsache noch unangetastet da.

Das deutsche Volkseinkommen bietet eine Gewähr dafür, daß auch der Zinsendienst der Kriegsanleihen gesichert ist.

Bundesrat und Reichstag sind gewillt, den eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden, insbesondere für Deckung der Kriegsanleihezinsen in voller Höhe Sorge zu tragen.

Bei allen Steuern, die noch kommen, wird der Dienst von Kriegsanleihe nicht schlechter gestellt werden wie bei seiner Pflicht zur Zeichnung in dieser schweren Zeit nicht nachgekommen ist. Ich trete sogar dafür ein, derjenige, der sein Vaterland in schwerer Zeit finanziell nicht im Stich gelassen hat, bevorzugt werden soll.

Die Kriegsanleihe ist eine Volksanleihe im besten Sinne des Wortes geworden, sie ist bereits jetzt in Händen von Millionen zum großen Teil wenig bemittelte deutscher Reichsbürger, sie bildet den Grundstock Vermögens ungezahlter Sparkassen, Genossenschaften, wohltätiger Stiftungen, die unseren Vornehmern und weil das der Fall ist, würde kein Parlament eine Regierung es wagen können, durch gesetzliche Regeln an der Sicherheit ihres Zinsertrages zu rütteln.

Die Parteiführer des Reichstages

erklärten ihre volle Übereinstimmung mit der Auffassung, daß es weiter für Reichstag und Reichsregierung erste Pflicht sein muß, dem Zinsendienst der Kriegsanleihen in zugesagter Höhe mit allen Mitteln sicherzustellen, und daß der Besitzer von Kriegsanleihe bei allen steuerlichen und sonstigen Maßnahmen keine Benachteiligung vielmehr nach Möglichkeit eine Begünstigung erfahren soll. Für die Durchführung dieses Bestrebens bürgt schon die Tatsache, daß unsere Anleihen Volkssanleihen im besten Sinne des Wortes sind, die sich zum größten Teil in den Händen von Millionen wenig begüterter Volksgenossen befinden.

Stufe an der belgisch-holländischen Grenze, westlich von Helwegen—Urzel, bei Poete und Marlegem. Nordöstlich von Kortrijk liegt er mit Teilen über die Eys vor. Südlich von Kortrijk hat er die Straße Kortrijk—Tournai erreicht und war beiderseits von Douai bis östlich der Bunte Orties—Marchiennes gefolgt.

An der Schlachtfeldfront zwischen La Cateau und der Dije trat gestern eine Kampfpause ein. In unseren neuen Linien am Sambre-Dise-Kanal und an der Dije stehen wir in Gefechtsstellung mit dem Gegner.

Der Serre- und Sonche-Abchnitt war tagsüber das Ziel starker feindlicher Angriffe. Der nordöstlich von La Fere auf dem nördlichen Serre-Ufer zum Angriff vorbereitende Feind wurde im Feuer und im Nahkampf abgewiesen. Ebenso scheiterten südlich von Brech mit starken Kräften geführte Angriffe im Gegenstoß sächsischer Bataillone. An der Straße Saon—Marle sah die Gegner in kleinen Teilen unserer Stellung fest. Beiderseits der Sonche-Niederung wurde er nach heftigem Kampfe abgewiesen. Auch auf dem Nordufer der Aisne griff der Feind nach starker Artillerievorbereitung an und drängte nördlich von St. Germain-mont unsere Vorposten etwas zurück.

An der Aisnefront zwischen Attigny und Olizy nimmt die Gefechtsaktivität des Gegners zu. Beiderseits von Bouziers setzte er sich bei erneuten Angriffen auf den Höhen des östlichen Aisne-Ufers fest. Der Kommandeur der 199. Infanteriedivision Generalleutnant von Puttkamer brach durch persönlichen Eingreifen den feindlichen Angriff auf den Höhen östlich von Sandy zum Stehen. Zwischen Olizy und Grandpre wiesen lothringische, schleswig-holsteinische Regimenter und Jägerbataillone erneute heftige Angriffe des Gegners vor ihren Linien ab.

Auf beiden Maasarmen blieb die Gefechtsaktivität auch gestern auf Störungsfeuer beschränkt.

Schöcklicher Kriegsschauplatz.

Am 2. Oktober nordwestlich von Melleuac wurden feindliche Angriffe abgewiesen. Sajcar im Tirolierte wurde vom Gegner besetzt.

Der Erste Generalquartiermeister.

Andendorff.

Staatssekretär: Scheidemann über die Kriegsangelegenheiten.

Seid pflichtbewusst! Helft unserem Lande! Gedenket der Soldaten und ihrer Familien! Wer Geld hat, der zeichne! Es ist kein Opfer, sein Geld mündelsicher zu fünf Prozent anzulegen

N. Wismann

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

(Notizen aus den Gemeinden unseres Kreises sind der Schriftleitung sehr willkommen.)

* **Ulfungen, 20. Okt.** Am letzten Donnerstag Abend fand eine Sitzung der Stadtverordneten statt. 1. Das Ärzte-Honorar in Ulfungen wurde wie folgt festgesetzt: Für den ersten Besuch 3 bis 1,50 Mk., für jeden weiteren Besuch 2 bis 1 Mk., für Besuche bei sofortigem Verlangen oder zur bestimmten Stunde 3 bis 1,50 Mk., für Beratung 1,50 bis 1 Mk. Der Spielraum in den Gebühren soll dazu dienen, um der Vermögenslage der Erkrankten gerecht zu werden. — 2. Von der Reg. Behörde liegt ein Projekt über die Errichtung eines Präparandenheims vor. Das Gebäude, das aus städtischen Mitteln erbaut werden mußte, soll zur Beherbergung und Verpflegung von etwa 60 Schülern dienen. Nach längerer Beratung der Angelegenheit wurde beschlossen, die Vorlage zunächst einer dreigliedrigen Kommission zur Vorberatung zu überweisen, und diese dahin zu beauftragen, über die Notwendigkeit der von der Behörde vorgeschlagenen Errichtung eines Präparandenheims in Ulfungen zweckentsprechende Erhebungen anzu-

stellen. Als Mitglieder der Kommission wurden durch Zuzug ernannt die Herren: Louis Dienbach, Schlichte und Weider. — 3. Es wurde beschlossen, den Magistrat zu beauftragen die Auffassung des Elektrizitätswerkes an die Stadtgemeinde Ulfungen nunmehr endgültig herbeizuführen. — 4. In geheimer Beratung wurde der Beschluß gefaßt, in Gemeinschaft mit der Kreisverwaltung für den Betrag von 100 000 Mk. Notgeld in 2, 5 und 10 Mark-Scheinen herauszugeben, falls sich der Kreis an den Kosten der Herstellung und den durch etwaige Fälschung der Scheine der Stadt entstehenden Verlusten beteiligt. — 5. Die Kommission, welcher die Vorberatung über die Auszahlung von Kriegsteuererzulagen an die Räte, Beamten und Lohnangehörigen übertragen war, brachte den Antrag ein, den Räte, Beamten, den Herren Bürgermeister Bismann, Stadtrechner Kley, Ratsschreiber Dienbach und Förster Kneitsch die laufenden Kriegsteilnahmen und Steuererzulagen vom 1. April d. Js. nach den staatlichen Sätzen voll und die einmalige Steuererzulage mit 50 Prozent des stat. Satzes zu gewähren, sowie den Räte, Lohnangehörigen Wädel, Simon und Schimpf eine einmalige Beihilfe von 100 Mk. zu bewilligen. Dieser Antrag fand die Annahme durch die Versammlung.

* **Ulfungen, 14. Okt. (Schöffengerichtssitzung)** 1. Der Nagelschmied und Gastwirt Heinrich M. zu Treisberg war angeklagt: a. im März 1918 auf der Straße zwischen Hundskall und Treisberg für 30 Mk. Telefonleitungsbahn entwendet zu haben, b. am 11. 8. 18. in der Gemarkung Treisberg unberechtigt die Jagd auf Rehe ausgeübt zu haben und zwar mittels Schlingen. Er erhielt: zu a. eine Woche Gefängnis, zu b. 800 Mk. Geldstrafe ev. für je 5 Mk. ein Tag Gefängnis. — 2. Weil sie bei einer Behörde eine Anzeige gemacht, durch welche sie den Landsturmmanu Fritz D. wider besseres Wissen der Vergebung eines Diebstahls beschuldigte, erhielt die ledige Johanna M. zu Landbach 1 Monat Gefängnis. — 3. Der Landwirt August S. zu Weßersfeld hatte einen amtlichen Strafbefehl über 40 Mk. ev. 8 Tage Gefängnis erhalten, weil er als Selbstversorger das den Bedarf seiner Person und seiner Familienangehörigen übersteigende Mehl Ergebnis in Form von Butter oder Vollmilch an die Ortsamtsstelle nicht reiflos abgeliefert haben sollte. Der dagegen eingelegte Einspruch hatte Erfolg, er wurde freigesprochen. — 4. Der Landwirt Johann Heinrich M. zu Weßersfeld hatte gleichfalls einen amtlichen Strafbefehl über 40 Mk. ev. 8 Tage Gefängnis erhalten, weil er 16 Zentner Heu aus der Ernte 1918 als Erzeuger innerhalb des Kreises Ulfungen an einen anderen als den Kommunalverband bzw. dessen Beauftragten ohne Genehmigung des Landrats verkauft hatte. Der eingelegte Einspruch hatte den Erfolg, daß die Strafe auf 60 Mk. erhöht wurde. — 5. Der jugendliche Heinrich R. zu Steinischbach hatte in 2 Fällen je eine seinem Lehrherrn Schneidermeister Friedrich S. zu Manloß gehörige Axt vorsätzlich und rechtswidrig beschädigt. Urteil: 3 Monate Gefängnis. — 6. Die Frau Conrad D. zu Brandobendorf hatte einen amtlichen Strafbefehl über 50 Mk. ev. 10 Tage Gefängnis erhalten, weil sie Ende Juni 1918 ein Kalb verkauft hatte ohne die Berechtigung des Erwerbers geprüft und der Gemeindebehörde binnen 48 Stunden Anzeige erstattet zu haben. Es mußte Freisprechung erfolgen, weil zur Zeit der Tat die Verordnung vom 26. Mai 1918 noch nicht veröffentlicht war.

○ **Rod am Berg, 17. Okt.** Im Herbst vorigen Jahres verfolgten junge Wärschen aus Hansen diejenigen aus Rod am Berg. Es kam zu einer Schlägerei bei der Otto Ratter aus Rod am Berg, um sich der Hausener zu erwehren, mit einem Messer um sich nach und dabei den Eugen Rühl aus Rodbach in der Seite verletzete. Bei der Gerichtsverhandlung in Ulfungen wurde Otto Ratter zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt. Da der Angeklagte Verneinung einlegte, wurde er in Wiesbaden freigesprochen, weil festgestellt wurde, daß D. R. in Notwehr gehandelt hat. Die Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

— **Wiesbaden, 15. Okt.** Ein frecher Gaunerstreich ist hier geglückt. Zwei Gepäckträger hatten einen schweren Koffer, einem Hauptmann Schulte gehörig, in der Hofallee abzuliefern.

Als sie die Hausnummer suchten, trat ein junger Mensch auf sie zu und sagte: „Aha, da kommt ja endlich der Koffer! Bringen Sie ihn hier in den Keller.“ Dann gab er den Leuten 1,50 Mk. Zustellgebühr und die Sache war erledigt. Erst nachträglich stellte sich heraus, daß die Gepäckträger einem Gaunerstreich zum Opfer gefallen waren. Der Koffer, der Kleidungsstücke und Lebensmittel enthielt, wurde von dem rechtmäßigen Besitzer bald darauf reklamiert, konnte aber nicht mehr gefunden werden. Dem Unbekannten war es gelungen, den Koffer unbeachtet auf die Seite zu schaffen.

Bermischte Nachrichten.

— Wie man schnell zu Lederstiefeln kommt. Ein heiterer Vorgang, der den Witz haben soll, wahr zu sein, und bezeichnend ist, soll sich kürzlich in Weßfalen zugetragen haben. Ein Herr, der wie so viele schon dufende Male vergeblich in einem Schuhwarengeschäft nachgefragt hatte, ob Schuhe angekommen seien, verfiel auf folgenden Trick. Als neuerdings auf seine Anfrage wieder ein „Nein“ der Verkäuferin erfolgte, zog er einen Zwanzigmarschein aus der Tasche und handigte ihn der Verkäuferin mit den Worten ein: „Ach, bitte, sehen Sie doch einmal nach!“ Und siehe da, augenblicklich überzog die Miene seines Gegenübers ein freundliches Lächeln, während er selbst gebeten wurde, in einen Nebenraum einzutreten. Hier war er bald im Besitz eines schönen Schuhpaares. Auf die Frage nach dem Preise wurde ein solcher von 32,50 Mark genannt. Der glückliche Besitzer der Schuhe bezahlte mit dem Bemerkten: „So, dann bekommen Sie noch 12,50 Mark“ und verschwand. Das verbuchte Geschäft der Verkäuferin kann sich jeder ausmalen.

Beste Nachrichten.

WTB Berlin, 21. Okt. (Nichtamtlich.) Die deutsche Antwort an Amerika gibt dem Präsidenten anheim, zur Regelung der Einzelheiten der Räumung der besetzten Gebiete durch militärische Ratgeber unter Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Kräfteverhältnisses an den Fronten eine Gelegenheit zu schaffen. Sie vertraut, daß der Präsident keine Forderung gut heißen wird, die mit der Ehre des deutschen Volkes und mit der Abnähmung eines Friedens der Gerechtigkeit unvereinbar sein würden. Sie verwahrt sich gegen den Vorwurf ungeselliger und unmenschlicher Handlungen. Die deutschen Truppen haben die strengste Weisung, das Privateigentum zu schonen und für die Bevölkerung nach Kräften zu sorgen.

Die deutsche Regierung bestreitet auch, daß die deutsche Marine bei Versenkung von Schiffen Rettungsboote mit ihren Insassen absichtlich versenkt hat und schlägt vor, in allen diesen Punkten den Sachverhalt durch neutrale Kommissionen aufklären zu lassen. Jedoch sind an sämtliche Unterseeboots-Kommandanten Befehle ergangen, die eine Torpedierung von Passagierschiffen auszuschließen.

Weiter heißt es u. a.: Im deutschen Reich hat die Volkswirtschaft ein Einfluß auf die Bildung der Regierung und eine Mitwirkung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden bisher nicht an. Darin ist ein grundlegender Wandel eingetreten. Künftig kann keine Regierung ihre Macht antreten oder weiter führen ohne das Vertrauen der Mehrheit des Reichstages.

Die Verantwortung des Reichskanzlers gegenüber der Volkswirtschaft wird gesetzlich ausgebaut und festgelegt. Die Gewähr für die Dauer des neuen Systems beruht aber auch in dem unerschütterlichen Willen deutschen Volkes, das in seiner großen Mehrheit hinter diesen Reformen steht und dessen energische Fortführung fordert.

Zum Beizen des Saatgutes

empfehle

40% Formalin

und

Uspulun.

E. Hartmanshenn, Anspach.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Allen Verwandten, Kollegen und Bekannten die überaus schmerzliche Mitteilung, daß gestern Abend meine liebe, herzensgute und unvergeßliche Frau, unsere immerwährend treu sorgende Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Schwägerin und Tante

Frau Hauptlehrer Emma Schmidt, geb. Steinmetz,

im 51. Lebensjahre nach kurzer, schwerer Krankheit verschieden ist.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Wilhelm Schmidt, Hauptlehrer.

Techn. Eisenbahnsekretär Philipp Süßenberger und Frau
Emma, geb. Schmidt, nebst Kind.

Lehrer Wilhelm Schmidt, Leutnant d. Res., z. Zt. beurlaubt.

Familie Emil Steinmetz Wwe.

Familie Emil Schwarz.

Familie Bierbrauer Schmidt.

Ansbach, Fulda, Usingen, Klei und Isselbach, den 19. Oktober 1918.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 22. Oktober, nachmittags um 1½ Uhr in Hundstadt vom Schulhause aus statt.

Ich empfehle in grosser Auswahl:

Kleiderschränke
Küchenschränke
Verticows
Waschtische
Nachttische
Stühle

fertige Betten und
einzelne Betteile
complete Wohn- und
Schlafzimmer
Kinderwagen
Kinder-Bettstellen

J. LILIENSTEIN.

Versteigerung.

Samstag, den 26. Oktober, mittags 1
Uhr, laßt ich zum Verkauf ausbieten: Mein an
der Lössenstraße in



Schmitts i. L. belegenes
zweistöckiges Wohnhaus
mit Oekonomiegebäuden, so-
wie 125 Ar Acker- und Wiesenland, in
den Gemarkungen Schmitts-Mühlbach und belegen,
ebenso sämtliche landwirtschaftliche Geräte, darunter
2 gut erhaltene Wägen, 1 Fackelpumpe und 1
Wasserpumpe.

3) Jakob Heid, Schmitts.

Braves, fleißiges Dienstmädchen
für Haus- und Feldarbeit

zu Weihnachten gesucht.

35) Heinrich Buhlmann, Wilhelmshof.

Scheuertücher,

50x50 cm, Qual. I, weiß, sehr saugfähig,
Probepk. Mk. 19. — franko.

Handtücher,

Qual. I, f. weiß, gut trockn. 50x100 cm,
Probepk. Mk. 36, franko, Qualität II 49x100
cm, Probepk. Mk. 26,65 franko, Mindestabgabe
je 1 Dtz., größere Pakete billiger.

August Rettig, Dessau R. 1589.

Schwarzer Zwergspitz

entlaufen. (Baderhalsband mit Hundemarke).
Gegen gute Belohnung abzugeben.

Lehrer Klamp, Neuweilman.

Gesundens auf dem Wege Usingen—Weiskopf
1 Regenschirm. Abzuholen bei

6) Emil Lotz, Weiskopf.

Zuverlässiger Knecht

in gute Stellung gesucht.

Aug. Haller, Hofmazzmeister,
Bad Gomburg v. d. G.

Kochherde

Oefen

Kessel

Kesselmäntel

Wendepflüge

Pflugkörper

Jauchepumpen

Viehfutterdämpfer

empfiehlt

Eisenhandlung Zilliken,
Weilburg — Marktplatz. — Tel. Nr. 100.

Zimmerleute und Hilfsarbeiter

sofort gesucht.

3)

Dampflägerwerk Greuth,
Bad Gomburg.

Geflügelfuhringe

wieder vortätig.

Gg. Peter.

Das seither bestandene Ueberein-
kommen über 1-malige kosten-
freie Aufnahme von landwirtschaft-
lichen Angeboten ist mit 1. Okt.
d. Js. aufgehoben. Somit können von
diesem Tage ab solche Anzeigen nur gegen
Erstattung der Anzeigengebühr (die Zeile
25 Pfg.) Aufnahme finden.

Verlag des Kreisblatts.